

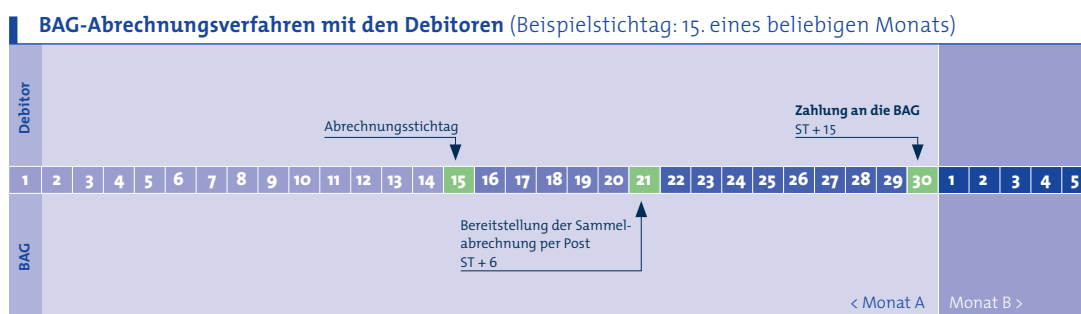




## Fälligkeitstag für die Zahlung durch Debitoren

Der Fälligkeitstag für die Zahlung der Forderung aus einer Abrechnung ist jeweils der nächste Abrechnungstichtag, d.h., für die Abrechnung vom 15. des Monats ist die Zahlung bis zum Monatsultimo zu leisten, für die Abrechnung vom Monatsultimo dementsprechend zum 15. des Folgemonats. Die Lastschriften werden durch die BAG jeweils an diesem Fälligkeitstag eingezogen. Liegt der Fälligkeitstag auf einem Nicht-Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Lastschufteinzugstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Den Ausführungen entsprechend ergeben sich für die Debitoren folgende Termine am Beispiel BAG-Abrechnungstichtag 15. eines Monats:



## 2. Fälligkeiten

### 2.1. Fälligkeit eines Belegs in der BAG-Abrechnung

Bei der Betrachtung, in welcher Abrechnung ein Beleg fällig gestellt wird, ist die Unterscheidung zwischen Rechnung und Gutschrift hinsichtlich der Mindestfälligkeit zu beachten. Für die Abrechnung von Buchschecks gelten die Ausführungen zur Mindestfälligkeit nicht, da sie mit Anzeige in einer Abrechnung sofort fällig gestellt werden.

Im Rahmen der BAG-Abrechnung wird dem Debitor für jede Rechnung eine Mindestfälligkeit zugesichert. Diese Mindestfälligkeit beträgt bei skontierten Rechnungen 15 Tage (halber Monat), bei unskontierten Rechnungen 30 Tage (ganzer Monat). Wird eine Rechnung vom Kreditor ohne explizite Fälligkeit oder mit einer Fälligkeit, die kleiner als die Mindestfälligkeit ist, eingereicht, so greift automatisch die Mindestfälligkeit. **Ausgehend von diesem berechneten Mindestfälligkeitsdatum oder dem tatsächlich angegebenen Fälligkeitsdatum wird jede Rechnung in der nächstmöglichen Abrechnung fällig gestellt, deren Zahldatum für den Debitor größer gleich dem für die Rechnung geltenden Fälligkeitsdatum ist.**

Es ist hierbei zu beachten, dass die Mindestfälligkeit immer nur dann eine Rolle spielt, wenn der Kreditor bei der Einreichung kein Fälligkeitsdatum angibt bzw. das angegebene Fälligkeitsdatum die Kriterien der BAG-Mindestfälligkeit nicht erfüllt. Erfüllt das angegebene Fälligkeitsdatum in Verbindung mit dem jeweiligen Rechnungsdatum die Kriterien der BAG-Mindestfälligkeit, so ist immer dieses Fälligkeitsdatum zu verwenden.

Mit dieser Vorgehensweise ergeben sich für den Kreditor zwei Grenzen für die Rechnungsdaten, die in jedem Monat gelten und entsprechend berücksichtigt werden können. Zum einen die Grenze „15. und 16. des Monats“ und die Grenze „Monatsultimo und erster Tag des Folgemonats“.

Bei den Gutschriften gilt zunächst ebenfalls das vom Kreditor angegebene Fälligkeitsdatum. Allerdings ist hierbei keine Mindestfälligkeit zu beachten, d.h., es gilt immer das angegebene Fälligkeitsdatum. Wird vom Kreditor kein Fälligkeitsdatum angegeben, so ist eine Gutschrift direkt in der Abrechnung fällig zu stellen, in der sie zur Anzeige kommt.

## 2.2. Fälligkeiten bei Rechnungen

### 2.2.1. Skonto-Umsätze

Für skontierte Rechnungen gilt die Mindestfälligkeit von 15 Tagen, d.h., ein Beleg mit Rechnungsdatum 14.03.2011 wird am 29.03.2011 fällig gestellt. Damit wird dieser Beleg in der Abrechnung zum 15.03.2011 fällig gestellt, da das Zahldatum dieser Abrechnung der 31.03.2011 und somit größer gleich dem berechneten Fälligkeitsdatum ist.

Rechnungsdatum 1. – 15. des Monats	→	Fällig in der Abrechnung zum 15. mit dem Zahldatum zum Monatsultimo
Rechnungsdatum 16. – Monatsultimo	→	Fällig in der Abrechnung zum Monatsultimo mit dem Zahldatum zum 15. des Folgemonats.

#### Beispiele für skontierte Rechnungen:

Rechnungsdatum	Angegebene Fälligkeit	Geltende Fälligkeit	Fällig in Abr. Nr.	Stichtag der Abrechnung	Zahltag Sortimenter
15.03.2011		30.03.2011	05/2011	15.03.2011	31.03.2011
16.03.2011		01.04.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
30.03.2011		15.04.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
31.03.2011		15.04.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
01.04.2011		16.04.2011	07/2011	15.04.2011	30.04.2011
15.03.2011	22.03.2011	30.03.2011	05/2011	15.03.2011	31.03.2011
16.03.2011	23.03.2011	01.04.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
15.03.2011	15.05.2011	15.05.2011	08/2011	30.04.2011	15.05.2011
15.03.2011	16.05.2011	16.05.2011	09/2011	15.05.2011	31.05.2011

### 2.2.2. Unskontierte Umsätze

Für unskontierte Rechnungen gilt die Mindestfälligkeit von 30 Tagen, d.h., ein Beleg mit Rechnungsdatum 14.03.2011 wird am 14.04.2011 fällig gestellt. Damit wird dieser Beleg in der Abrechnung zum 01.04.2011 fällig gestellt, da das Zahldatum dieser Abrechnung der 15.04.2011 und somit größer gleich dem berechneten Fälligkeitsdatum ist.

Rechnungsdatum 1. – 15. des Monats	→	Fällig in der Abrechnung zum Monatsultimo mit dem Zahldatum zum 15. des Folgemonats
Rechnungsdatum 16. – Monatsultimo	→	Fällig in der Abrechnung zum 15. mit dem Zahldatum zum Monatsultimo

#### Beispiele für unskontierte Rechnungen:

Rechnungsdatum	Angegebene Fälligkeit	Geltende Fälligkeit	Fällig in Abr. Nr.	Stichtag der Abrechnung	Zahltag Sortimenter
15.03.2011		15.04.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
16.03.2011		16.04.2011	07/2011	15.04.2011	30.04.2011
30.03.2011		30.04.2011	07/2011	15.04.2011	30.04.2011
31.03.2011		30.04.2011	07/2011	15.04.2011	30.04.2011
01.04.2011		01.05.2011	08/2011	30.04.2011	15.05.2011
15.03.2011	30.03.2011	15.04.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
16.03.2011	31.03.2011	16.04.2011	07/2011	15.04.2011	30.04.2011
15.03.2011	15.05.2011	15.05.2011	08/2011	30.04.2011	15.05.2011
15.03.2011	16.05.2011	16.05.2011	09/2011	15.05.2011	31.05.2011

### 2.3. Fälligkeiten bei Gutschriften

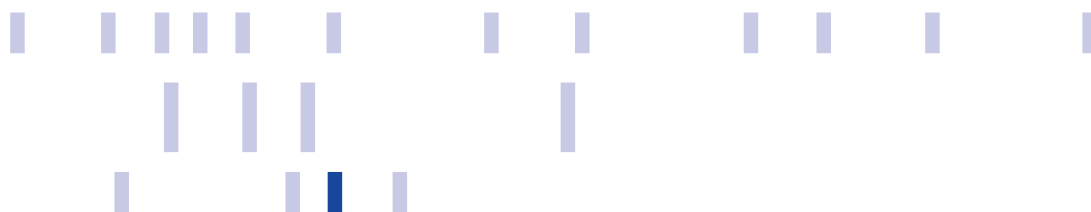
Bezüglich der Abrechnung, in der eine Gutschrift fällig gestellt wird, ist es nicht relevant, ob es sich um einen skontierten oder unskontierten Umsatz handelt. Diese Unterscheidung spielt nur beim Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Kreditor eine Rolle, da skontierte Gutschriften schneller verrechnet werden als unskontierte Gutschriften. Für die Fälligkeitstellung einer Gutschrift ist entweder das angegebene Fälligkeitsdatum entscheidend oder – wenn kein Fälligkeitsdatum angegeben wird – das Gutschriftsdatum. Im Unterschied zu den Rechnungen ist hierbei keine Mindestfälligkeit zu beachten, sodass eine Gutschrift immer zum angegebenen Fälligkeitsdatum oder zum Gutschriftsdatum fällig gestellt wird.

#### Beispiele für Gutschriften:

Gutschrift-datum	Angegebene Fälligkeit	Geltende Fälligkeit	Fällig in Abr. Nr.	Stichtag der Abrechnung	Zahltag Sortimenter
15.03.2011		15.03.2011	05/2011	15.03.2011	31.03.2011
16.03.2011		16.03.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
30.03.2011		30.03.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
31.03.2011		31.03.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
01.04.2011		01.04.2011	07/2011	15.04.2011	30.04.2011
15.03.2011	30.03.2011	30.03.2011	05/2011	15.03.2011	31.03.2011
16.03.2011	31.03.2011	31.03.2011	06/2011	31.03.2011	15.04.2011
15.03.2011	15.05.2011	15.05.2011	08/2011	30.04.2011	15.05.2011
15.03.2011	16.05.2011	16.05.2011	09/2011	15.05.2011	31.05.2011

### 3. Einzugsaufträge der Kreditoren

Einzugsaufträge sind von den Kreditoren elektronisch einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Einreichung in Papierform (Rechnungskopie) erfolgen. Für die vollständige und korrekte Anlieferung der Daten zu den Geschäftsvorgängen ist der jeweilige Kreditor verantwortlich.



**BAG**  
**Buchhändler-Abrechnungs-**  
**gesellschaft mbH & Co. KG**

Postfach 10 03 22  
 60003 Frankfurt am Main

Hanauer Landstr. 126–128  
 60314 Frankfurt am Main

T 069 - 920 28 - 0  
 F 069 - 920 28 - 399  
 E info@bag-service.de